

**Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des  
Abwasserzweckverbandes Härtsfeld für das  
Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16.07.1998 (GBl. S. 418) i. V. mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) und § 4 der Verbandssatzung vom 14.07.2011 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Härtsfeld am 23.06.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

**§ 1 Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je	2.466.696 €
davon im Verwaltungshaushalt	1.415.250 €
im Vermögenshaushalt	1.051.446 €
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von	712.735 €
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungser- mächtigungen in Höhe von	130.000 €

**§ 2 Beiträge der Mitglieder**

Die Betriebskostenumlage in Höhe von 1.376.610 € wird nach § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung zu 50 % im Verhältnis der von den einzelnen Verbandsmitgliedern der Kläranlage zufließenden Abwassermengen und zu 50 % im Verhältnis der Einwohnerwerte (EW § 12) der einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt. Die Zinsumlage für Investitionskredite in Höhe von 30.000 € wird nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung nur auf die kreditfinanzierenden Mitgliedsgemeinden entsprechend den tatsächlichen Schuldenständen zum 31.12. des Vorjahres umgelegt. Die Deckung der Investitionskosten erfolgt nach § 13 Abs. 1 und 5 der Verbandssatzung durch eine Vermögensumlage in Höhe von 258.711 € und eine Tilgungsumlage in Höhe von 80.000 €.

**§ 3 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 500.000,-- € festgesetzt.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 03.07.2017, Az. 14-2207.-521/04 / AWZ Härtsfeld, gemäß § 28 Abs. 1 GKZ i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO und § 18 GKZ i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit dieser Haushaltssatzung bestätigt, den in § 1 Ziff. 2 der Haushaltssatzung auf 712.735 € festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) gemäß § 18 GKZ i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt. Der in § 1 Ziff. 3 der Haushaltssatzung auf 130.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird mit 35.000 € gem. § 18 GKZ i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO genehmigt; der Differenzbetrag in Höhe von 95.000 € bedarf keiner Genehmigung. Der in § 3 der Haushaltssatzung auf 500.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde gemäß § 18 GKZ i. V. m. § 89 Abs. 2 GemO ebenfalls genehmigt.

Die Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2017 liegt gemäß § 18 GKZ i. V. mit § 81 Abs. 4 GemO in der Zeit von Montag, 24.07.2017 bis Dienstag, 01.08.2017 - je einschließlich - beim Verbandsvorsitzenden, Bürgermeister Gerd Dannenmann, Rathaus Neresheim, Zimmer 204, während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich auf.

Neresheim, 21.07.2017  
gez. Gerd Dannenmann  
Verbandsvorsitzender